

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen auf Fl.Nr. 493 der Gemarkung Gundelsheim zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gundelsheim

Sachverhalt:

Zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 2. Juli 1991 erhielt die Gemeinde Gundelsheim die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen auf Fl.Nr. 493 der Gemarkung Gundelsheim zur öffentlichen Wasserversorgung. Der Bescheid wurde bis zum 31. Juli 2021 befristet.

Die Gemeinde Gundelsheim hat unter Vorlage der Planunterlagen des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak vom 19. Juli 2021 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt. Der beantragte Benutzungsumfang entspricht der bisherigen Gestattung von max. 8 l/s, 576 m³/d und 120.000 m³/a (mit einem max. Absenkziel von 34 m u. Brunnenkopf).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Neuerteilung der Bewilligung für weitere 30 Jahre zugestimmt werden. Aufgrund der aktuellen Krisensituation sah sich das Landratsamt Bamberg dazu veranlasst, die beantragte Grundwasserentnahme zunächst mit beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis für die Dauer von 2 Jahren zu gestatten und das förmliche Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der pandemischen Voraussetzungen fortzuführen.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten. Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf (unter Berücksichtigung des Wasserbezugs von der Fernwasserversorgung Oberfranken). Der Brunnen ist bis 17 m unter GOK abgesperrt und erschließt die Sand- und Tonsteine des Burgsandsteines als Grundwasserleiter. Der Brunnen wird aus Nordosten angeströmt. Abstromig des Brunnens biegt die Fließrichtung nach Westen ab. Die Jahresentnahmemenge ist im Grundwasserhaushalt abgedeckt. Nachteilige Umweltauswirkungen und negative Auswirkungen auf die Belange Dritter sind laut Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtl. Sachverständiger nicht zu erwarten

Bei der Nutzung des Tiefengrundwassers wird die flächige Neubildung berücksichtigt. Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer und der im näheren Einzugsgebiet vorhandenen Biotope sind laut Fachgutachter nicht zu erwarten. Anderweitige Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Eine Beeinflussung land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann nach Aussage des Fachgutachters ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das im Einzugsgebiet vorhandene Bodendenkmal (Bestattungsplatz mit Grabhügeln und frühneuzeitliche Schanzanlage) werden durch den Brunnenbetrieb nicht erwartet. Am Brunnenstandort selbst sind keine Bodendenkmäler betroffen.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Anlage 3 Ziffern 1 und 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete werden durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gundelsheim sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 8. Dezember 2021
- Fachbereich 42.2 -

Lieb
Verw.-Inspektorin